

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Februar 1974

Nummer 6

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001	7. 12. 1973	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284), soweit es die Gemeinden Destel, Levern, Niedermehnen, Sundern und Twiehausen betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	58
1001	7. 12. 1973	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284), soweit es die Gemeinde Lashorst betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	58
1001	7. 12. 1973	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284), soweit es die Gemeinden Nettelstedt, Oberlütbe, Rothennuffeln und Unterlütbe betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	58
2126	22. 1. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Seuchengesetz	58
223	4. 2. 1974	Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern	59
	5. 2. 1974	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der im Sommersemester 1974 in ein höheres Fachsemester aufzunehmenden Bewerber für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	60
	23. 1. 1974	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf Nr. 51 S. 417) und den hierzu ergangenen Nachträgen betr. den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft	62
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	62

1001

Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nord-
rhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes
zur Neugliederung
der Gemeinden und Kreise des
Neugliederungsraumes Bielefeld
vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284),
soweit es die Gemeinden Destel, Levern, Niedermeh-
nen, Sundern und Twiehausen betrifft,
mit Artikel 78 der Landesverfassung
Vom 7. Dezember 1973

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 1973 – VerfGH 11/72 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Gemeinden Destel, Levern, Niedermehnen, Sundern und Twiehausen, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284) ist, soweit es die Gemeinden Destel, Levern, Niedermehnen, Sundern und Twiehausen betrifft, mit Artikel 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 100) vereinbar.

Die Entscheidung hat Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 15. Januar 1974

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Halstenberg

– GV. NW. 1974 S. 58.

1001

Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das Land
Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des
Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und
Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld
vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284),
soweit es die Gemeinde Lashorst betrifft,
mit Artikel 78 der Landesverfassung
Vom 7. Dezember 1973

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 1973 – VerfGH 16/72 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Gemeinde Lashorst, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284) ist, soweit es in § 12 Abs. 2 Nr. 2 die Gemeinde Lashorst betrifft, mit Artikel 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 100) vereinbar.

Die Entscheidung hat Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 15. Januar 1974

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Halstenberg

– GV. NW. 1974 S. 58.

1001

Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das Land
Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des
Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und
Kreise des
Neugliederungsraumes Bielefeld
vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284),
soweit es die Gemeinden Nettelstedt, Oberlütbe,
Rothenuffeln und Unterlütbe betrifft,
mit Artikel 78 der Landesverfassung
Vom 7. Dezember 1973

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 1973 – VerfGH 18/72 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Gemeinden Nettelstedt, Oberlütbe, Rothenuffeln und Unterlütbe, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284) ist, soweit es die Gemeinden Nettelstedt, Oberlütbe, Rothenuffeln und Unterlütbe betrifft, mit Artikel 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 100) vereinbar.

Die Entscheidung hat Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 15. Januar 1974

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Halstenberg

– GV. NW. 1974 S. 58.

2126

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Zuständigkeiten
nach dem Bundes-Seuchengesetz
Vom 22. Januar 1974

Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Seuchengesetz vom 29. Juni 1962 (GV. NW. S. 418) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach der Klammer ein Komma und folgende Worte:

zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1972
(BGBI. I S. 1284),

eingefügt.

2. In § 2 und § 3 Abs. 2 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort

Kreise

ersetzt.

3. In § 4 wird das Wort „Landkreis“ durch das Wort

Kreis

ersetzt.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Entgegennahme von Entschädigungsanträgen

Für die Entgegennahme von Anträgen auf Gewährung einer Entschädigung für Ausscheider, Ausscheidungsverdächtige und Ansteckungsverdächtige nach § 49 Abs. 8 Satz 1 des Bundes-Seuchengesetzes sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, die das Verbot erlassen haben oder in deren Bezirk die nach § 17 des Bundes-Seuchengesetzes verbotene Tätigkeit ausgeübt worden ist.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Entscheidung über Entschädigungs- und Erstattungsansprüche

Zuständige Behörde für die Entscheidung über Entschädigungsansprüche nach § 49 Abs. 1 und über Erstattungsansprüche nach § 49 Abs. 4 Satz 2, § 49a Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 3 sowie § 49c Satz 1 des Bundes-Seuchengesetzes ist das Versorgungsamt, in dessen Bezirk nach § 5 dieser Verordnung der Entschädigungsantrag zu stellen ist.

6. Nach § 6 werden folgende neue §§ 7 bis 10 eingefügt:

§ 7

Entscheidung über Entschädigungen in Geld

Zuständige Behörde für die Entscheidung über Entschädigungsansprüche nach § 57 des Bundes-Seuchengesetzes ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Schaden verursacht worden ist.

§ 8

Öffentliche Impfpfehlungen

Zuständige Behörde für die öffentliche Empfehlung von Impfungen im Sinne von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundes-Seuchengesetzes ist der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 9

Örtliche Zuständigkeit**der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung**

(1) Örtlich zuständig für die Versorgung wegen eines Impfschadens, die das Land nach § 59 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes zu gewähren hat, ist vorbehaltlich des § 10 die Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung, in deren Bezirk der Antragsteller zur Zeit der Stellung des Antrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Liegt der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Antragstellers zur Zeit der Stellung des Antrages außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen oder steht nicht fest, ob oder wo der Antragsteller einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, so sind örtlich zuständig das Versorgungsamt Münster und die Orthopädische Versorgungsstelle Münster.

(3) Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 4, des § 4 sowie des § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1985), gelten entsprechend.

§ 10

Örtliche Zuständigkeit**der Träger der Kriegsopferfürsorge**

(1) Örtlich zuständig für die Versorgung wegen eines Impfschadens, die das Land nach § 59 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27e des Bundesversorgungsgesetzes zu gewähren hat, ist der Träger der Kriegsopferfürsorge, in dessen Bezirk der Impfgeschädigte oder Hinterbliebene eines Impfgeschädigten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Liegt der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Impfgeschädigten oder Hinterbliebenen eines Impfgeschädigten außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, so ist örtlich zuständig der Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

(3) Steht nicht fest, ob oder wo der Impfgeschädigte oder Hinterbliebene eines Impfgeschädigten einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, so ist örtlich zuständig der für die Durchführung sachlich zuständige Träger der Kriegsopferfürsorge, in dessen Bezirk sich der Impfgeschädigte oder Hinterbliebene tatsächlich aufhält.

7. Der bisherige § 7 wird § 11.

Artikel II

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung wird von der Landesregierung erlassen

- aufgrund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags und
- aufgrund des § 55 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284).

Düsseldorf, den 22. Januar 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L.S.)

Willi Weyer

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Figgen

– GV. NW. 1974 S. 58.

223

**Verordnung
über die Vergabe von Studienplätzen
in höheren Fachsemestern**

Vom 4. Februar 1974

Aufgrund des § 6 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden Anwendung, wenn für einen Studiengang an einer staatlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen die Höchstzahl der in ein höheres Fachsemester (2. Fachsemester oder ein folgendes Fachsemester oder einen bestimmten Studienabschnitt) aufzunehmenden Bewerber festgesetzt worden ist und dieser Studiengang oder dieser Teil des Studiengangs nicht gemäß den Bestimmungen des Staatsvertrages der Länder über die Vergabe von Studienplätzen in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen ist.

(2) In ein höheres Fachsemester können nur solche Antragsteller zugelassen werden, die in dem Studiengang, für den sie die Zuteilung eines Studienplatzes beantragen, nicht Studienanfänger im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Mai 1973 (GV. NW. S. 277) in der jeweils geltenden Fassung oder der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger vom 10. Mai 1973 (GV. NW. S. 264) in der jeweils geltenden Fassung sind. § 4 dieser Verordnung bleibt unberührt.

(3) Studiengang oder Studiengangskombination (in dieser Verordnung Studiengang genannt) ist ein durch Prüfungsordnungen und/oder Studienordnungen geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluß oder ein bestimmtes Ausbildungsziel ausgerichtetes Studium, für das in der Regel Zahl und Art der Lehrveranstaltungen festgelegt sind.

(4) Die Höchstzahl der in das höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber kann auch dadurch festgesetzt werden, daß die tatsächliche Zahl der Studenten in diesem Fachsemester eine bestimmte Zahl, die für dieses Fachsemester festgelegt ist, nicht übersteigen darf.

§ 2

Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern die §§ 2 bis 5, 7, 12 Abs. 1, 2 und 5, die §§ 14 und 15 Abs. 1 und 3 sowie die §§ 16 bis 18 der Verordnung vom 10. Mai 1973 in der jeweils geltenden Fassung. § 6 gilt mit der Maßgabe, daß in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 an die Stelle der Zahl „sechzig“ die Zahl „hundert“ tritt und Satz 1 Nr. 2 entfällt. Die §§ 9 und 11 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Besondere Vorschriften für das Auswahlverfahren

(1) Soweit Prüfungsordnungen an der Hochschule, an der der Antragsteller zugelassen werden will, vor einem höheren Fachsemester Zwischenprüfungen, Vorprüfungen oder andere vergleichbare Prüfungen vorsehen, werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze abweichend von § 2 nach dem Rang zugewiesen, den der Antragsteller aufgrund der Gesamtnote, ersatzweise aufgrund der Durchschnittsnote aus den ausgewiesenen Einzelnoten in der betreffenden abgeschlossenen Prüfung erhält. Sind im Verlauf eines Studiengangs vor der Abschlußprüfung mehrere Zwischenprüfungen, Vorprüfungen oder andere vergleichbare Prüfungen abzulegen, so ist für die Bestimmung des Rangs des Antragstellers die Gesamtnote, ersatzweise die Durchschnittsnote aus den ausgewiesenen Einzelnoten der Prüfung heranzuziehen, die dem Fachsemester, für das der Bewerber die Zulassung beantragt, zeitlich als letzte vorangeht.

(2) Soweit Zeugnisse über abgelegte Prüfungen im Sinne von Absatz 1 ohne Verschulden des Antragstellers nicht bis zum Bewerbungszeitpunkt vorgelegt werden können, ist auf die zeitlich vorhergehende Prüfung nach Absatz 1, falls eine solche nicht vorliegt, auf die Hochschulzugangsberechtigung zurückzugreifen.

§ 4

Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Ist ein Antragsteller als Studienanfänger nach den hierfür maßgeblichen Vorschriften zugelassen worden und sind ihm Studienleistungen aus seinem bisherigen Studium auf den Studiengang, für den er zugelassen worden ist, angerechnet worden, so prüft die Hochschule auf Antrag, ob er in entsprechender Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung und im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Studienplätze in das höhere Fachsemester eingestuft werden kann, das für ihn in Betracht kommt. Diese Antragsteller sind im Auswahlverfahren für das höhere Fachsemester bevorzugt zu berücksichtigen.

(2) Wird ein Antragsteller nach Absatz 1 in ein höheres Fachsemester eingestuft, so wird er nicht auf die Höchstzahl für Studienanfänger angerechnet. Ist dem Antragsteller der Studienplatz von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen außerhalb eines Nachrückverfahrens zugewiesen worden, so teilt die Hochschule der Zentralstelle unverzüglich mit, daß dieser Studienplatz nicht besetzt worden ist.

§ 5

Außerkräfttreten von Satzungen

Satzungen der Hochschulen, die die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern betreffen, werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung unwirksam.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Februar 1974

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

— GV. NW. 1974 S. 59.

**Verordnung
über die Festsetzung von Höchstzahlen der im
Sommersemester 1974 in ein höheres Fachsemester
aufzunehmenden Bewerber für
Studiengänge an wissenschaftlichen
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 5. Februar 1974**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 6 Nr. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird verordnet:

§ 1

Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der Studienplätze für höhere Fachsemester (2. Fachsemester oder ein folgendes Fachsemester oder einen bestimmten Studienabschnitt) für das Sommersemester 1974 nach Maßgabe der Anlage festgelegt. Anlage

§ 2

Die Höchstzahl der an einer Hochschule in das 2. Fachsemester aufzunehmenden Bewerber wird auf die Differenz zwischen der nach § 1 für das 2. Fachsemester festgelegten Zahl von Studienplätzen und der Zahl der im Wintersemester 1973/74 an der Hochschule neu immatrikulierten Studienanfänger, die sich innerhalb einer von der Hochschule bestimmten Frist für das Sommersemester 1974 zur Fortsetzung ihres Studiums im 2. Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 3

Die Höchstzahl der an einer Hochschule in den Studienabschnitt aufzunehmenden Bewerber, der das 3. und 4. Fachsemester umfaßt, wird auf die Differenz zwischen der nach § 1 für diesen Studienabschnitt festgelegten Zahl von Studienplätzen und der Zahl der Studenten, die sich innerhalb einer von der Hochschule bestimmten Frist für das Sommersemester 1974 zur Fortsetzung ihres Studiums in diesem Studienabschnitt zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 4

Die Höchstzahl der an einer Hochschule in den Studienabschnitt aufzunehmenden Bewerber, der das 5. und 6. Fachsemester umfaßt, wird auf die Differenz zwischen der nach § 1 für diesen Studienabschnitt festgesetzten Zahl von Studienplätzen und der Zahl der Studenten, die sich innerhalb einer von der Hochschule bestimmten Frist für das Sommersemester 1974 zur Fortsetzung ihres Studiums in diesem Studienabschnitt zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 5

In den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin werden Höchstzahlen der im Sommersemester 1974 in das 5. oder ein höheres Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nicht festgesetzt. In den übrigen in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengängen werden Höchstzahlen der im Sommersemester 1974 in das 7. oder ein höheres Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nicht festgesetzt.

§ 6

(1) Die nach den §§ 2 bis 4 an einer Hochschule verfügbaren Studienplätze werden von der Hochschule vergeben.

(2) Für die Vergabe gilt die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern vom 4. Februar 1974 (GV. NW. S. 59).

§ 7

(1) Der Antrag auf Zuweisung eines freien Studienplatzes (Zulassungsantrag) ist formlos mit den erforderlichen Unterlagen an die Hochschule zu richten. Der Zulassungsantrag muß bis zum 15. März 1974 bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlußfrist). Entsprechendes gilt für den Antrag auf Einstufung in ein höheres Fachsemester gemäß § 4 der Verordnung vom 4. Februar 1974. T.

(2) Der Antrag auf Berücksichtigung im Rahmen der Quote für Härtefälle ist formlos mit allen den Antrag begründenden Unterlagen zusammen mit dem Zulassungsantrag bei der Hochschule einzureichen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Februar 1974

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

Anlage

**Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern
gemäß § 1 der Verordnung vom 5. Februar 1974**

Studiengang	Hochschule TH = Techn. Hochschule U = Universität	Fachsemester		
		2.	3./4.	5./6.
Architektur (Diplom)	TH Aachen	180	180	180
Architektur (Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen)	TH Aachen	45	45	45
Medizin	TH Aachen	200	200	
	U Bochum	300	300	
	U Bonn	135	270	
	U Düsseldorf	175	240	
	U Köln	180	360	
	U Münster	178	356	
Pharmazie	U Bonn	79	158	158
	U Münster	61	122	122
Psychologie	TH Aachen	40	40	40
	U Bochum	195	195	195
	U Bonn	90	90	90
	U Düsseldorf	40	40	40
	U Köln	30	30	30
	U Münster	114	114	114
Rechtswissenschaften (einstufige Juristenausbildung)	U Bielefeld	200	0	0
Zahnmedizin	U Bonn	45	90	
	U Düsseldorf	45	45	
	U Köln	56	56	
	U Münster	38	76	

**Nachtrag
zur Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880
(Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf Nr. 51 S. 417)
und den hierzu ergangenen Nachträgen
betr. den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen
Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Krefelder
Eisenbahn-Gesellschaft**

Gemäß § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich hiermit die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft AG in Krefeld, Philadelphiastraße 192, mit Wirkung ab 15. Februar 1974 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt von Kapellen (km 17,040) bis Moers (km 22,148).

Zugleich genehmige ich den Abbau der Gleisanlagen dieser Teilstrecke.

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft AG wird insoweit gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes mit Wirkung ab 1. April 1974 für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 23. Januar 1974

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

– V/B 3 – 90 – 28/55 (3) –

Im Auftrag:
Rosemeyer

– GV. NW. 1974 S. 62.

**Hinweis
für die Bezuhler des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1973 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1973 Einbanddecken vor zum Preis von 6,70 DM zuzüglich Versandkosten von 1,80 DM =

8,50 DM.

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1974 an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1974 S. 62.

Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.